

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/23
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/23)

21. Dezember 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kennzeichnung mit dem Prüfdatum

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieser Antrag führt zu einer Erleichterung bei der
Erfüllung der Pflichten durch den Beförderer und an-
dere Beteiligte.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Absätze 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11
und/oder 1.4.2.2.2.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2012/5 der 1. Tagung
der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachaus-
schusses

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Schweden hatte der ersten Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses in Riga das Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2012/5 unterbreitet. In diesem Dokument wurden die Probleme beschrieben, die auftreten, wenn sich der Beförderer von Tankcontainern und MEGC vergewissern muss, dass die Frist für die nächste Prüfung nicht überschritten ist. Die ständige Arbeitsgruppe empfahl Schweden, der Gemeinsamen Tagung ein ähnliches Dokument zu unterbreiten.
2. Gemäß Absatz 1.4.2.2.1 d) hat der Beförderer die Pflicht sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen/Tankfahrzeugen, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, Wagen mit abnehmbaren Tanks / Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC die Frist für die nächste Prüfung nicht überschritten ist. Während diese Prüfung bei der Beförderung auf der Straße "gegebenenfalls" vorzunehmen ist, muss sie bei der Eisenbahnbeförderung für jeden Wagen "am Abgangsort" vorgenommen werden. Offenbar handelt es sich dabei um zwei unterschiedliche Sicherheitsansätze.
3. Die Information über das Prüfdatum kann einem Schild aus nicht korrodierendem Metall entnommen werden, das dauerhaft an einer für Kontrollzwecke leicht zugänglichen Stelle angebracht ist. Das Datum der zuletzt durchgeführten Prüfung (d.h. nicht die Frist für die nächste Prüfung) muss auf dem Schild eingeprägt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht sein. Diese Angabe darf auch unmittelbar auf den Wänden des Tankkörpers angebracht sein.

Problem

4. Jeder, der versucht, diese Angaben auf den Metallschildern zu lesen, wird sofort das Problem feststellen, dem die Beförderer gegenüberstehen. Der Wortlaut "an einer für Kontrollzwecke leicht zugänglichen Stelle" kann unterschiedliche Dinge bedeuten. Das Schild kann sich etwa an einer für Kontrollzwecke leicht zugänglichen Stelle befinden, wenn sich der Tankcontainer oder der MEGC auf dem Boden befindet. Wenn der Tankcontainer oder MEGC jedoch auf einen Eisenbahnwagen verladen ist, ist der Zugang zum Schild möglicherweise eingeschränkt.
5. Bei Kesselwagen und Batteriewagen muss das Datum der nächsten Prüfung auf beiden Seiten des Wagens angebracht sein (siehe Absätze 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 RID), bei Tankcontainern und MEGC muss das Datum und die Art der zuletzt durchgeführten Prüfung nur auf dem Schild angegeben sein. Dies bedeutet, dass der Beförderer berechnen muss, ob das Datum überschritten ist oder nicht.
6. Das Eisenbahnnetz ist in vielen Teilen elektrifiziert, so dass das Personal des Beförderers nicht ohne Weiteres auf die Wagen steigen kann, um das Datum der nächsten Prüfung festzustellen. Auf einem Wagen können auch mehrere Tankcontainer verladen sein, so dass es für den Beförderer in den Fällen, in denen sich das Datum der nächsten Prüfung auf der Stirnseite des Tanks befindet, sehr schwer werden kann, sich zu vergewissern, dass die Frist für die nächste Prüfung nicht überschritten ist. In den nachfolgenden Abbildungen sind einige Beispiele enthalten.



7. An diesem Tankcontainer befindet sich das Metallschild innerhalb des roten Kreises.
8. Das Besteigen eines Eisenbahnwagens und das Stehen auf dem Rahmen ohne Laufsteg zur Feststellung des Datums der nächsten Prüfung kann sehr gefährlich sein. Deshalb handelt es sich auch um ein Sicherheitsproblem für das Personal des Beförderers.



9. Unter Bezugnahme auf die oben dargestellte Problembeschreibung schlägt Schweden vor, dass Tankcontainer und MEGC zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene auf beiden Seiten mit dem Datum der nächsten Prüfung gekennzeichnet sein müssen. Dadurch wird eine leichtere und sicherere Inspektion durch den Beförderer ermöglicht.

Antrag 1

Schweden ist sich der Tatsache bewusst, dass Vorschriften für ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC vom UN-Expertenunterausschuss beschlossen werden müssen. Dieser Antrag bezieht sich deshalb nur auf Tankcontainer und MEGC, die keine ortsbeweglichen Tanks oder UN-MEGC sind.

6.8.2.5.2 Der Einleitungssatz in der rechten Spalte erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Folgende Angaben müssen auf ~~dem~~ beiden Seiten des Tankcontainers (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:".

Am Ende folgenden Spiegelstrich hinzuzufügen:

"– Datum (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung nach den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 oder den Sondervorschriften TT des Abschnitts 6.8.4 für die zur Beförderung zugelassenen Stoffe. Wenn die nächste Prüfung eine Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 ist, ist das Datum durch den Buchstaben «L» zu ergänzen."

6.8.3.5.11 Der Einleitungssatz in der rechten Spalte erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Folgende Angaben müssen auf ~~dem~~ beiden Seiten des MEGC (auf dem MEGC selbst oder auf ~~einer~~ Tafeln) angegeben sein:".

Am Ende folgenden Spiegelstrich hinzuzufügen:

"– Datum (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung nach den Absätzen 6.8.2.4.3 und 6.8.3.4.13."

Alternative Lösung

Bei einigen Pflichten kann der Beförderer auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. Dies ist gemäß Absatz 1.4.2.2.2 nicht der Fall für das Datum der nächsten Prüfung gemäß Absatz 1.4.2.2.1 d).

Eine alternative Lösung des in diesem Dokument beschriebenen Problems könnte darin bestehen, dass der Beförderer auch bezüglich des Datums der nächsten Prüfung auf die von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen kann.

Antrag 2

1.4.2.2.2 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"1.4.2.2.2 Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b), d), e) und f) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."
